

Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
des Verbundstudiengangs Maschinenbau
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn und der Fachhochschule Bielefeld
Vom 9. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), haben die Fachhochschule Südwestfalen und die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Verbundstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn und der Fachhochschule Bielefeld vom 26.04.2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 26.04.20102, Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld – Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld vom 26.04.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Leistung besteht; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(2) In der Regel ist anzuerkennen, wenn nicht wesentliche Unterschiede von der Hochschule nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht insbesondere bei

- a. wesentlichen Unterschieden in den Qualifikationszielen der Leistung,
- b. wesentlichen inhaltlichen oder methodischen Unterschieden der Leistung,
- c. wesentlichen Unterschieden des Workloads bzw. der Credits der Leistung,
- d. wesentlichen, nachweislichen Qualitätsunterschieden der Leistung,
- e. wesentlichen Unterschieden in Art und Dauer der Prüfung,
- f. zu unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigungen, zu denen der andere Studiengang führt oder
- g. einem zu großem zeitlichen Abstand der erworbenen Qualifikationen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen; die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über die Qualifikation obliegt der/dem Betroffenen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Prüfungsvorleistungen	ECTS	Fachsemester
Technische Dokumentation	Testat für P	5	1
Informatik	-	5	1
Mathematik 1	-	5	1
Mathematik 2	-	5	2
Mathematik 3	-	5	3
Technische Mechanik 1	-	5	1
Technische Mechanik 2	-	5	2
Technische Mechanik 3	-	5	3
Physik	Testat für P	5	2
CAD	Testat für P	5	2
Konstruktionselemente 1	Testat für P	5	3
Konstruktionselemente 2	Testat für P	5	4
Elektrotechnik 1	-	5	3
Elektrotechnik 2	-	5	4
Thermodynamik	-	5	4
Werkstoffkunde 1	Testat für P	5	4
Werkstoffkunde 2	Testat für P	5	5
Fertigungstechnik 1	-	5	5
Fertigungstechnik 2	Testat für P	5	6
Strömungslehre	-	5	5
Industriebetriebslehre	-	5	5
Automatisierungstechnik 1	Testat für P	5	6
Angewandte Statistik	-	5	6
Fluidtechnik	-	5	6
Automatisierungstechnik 2	Testat für P	5	7
Kostenrechnung	-	5	7
Produktions-/Fertigungsplanung und -steuerung	-	5	7
Wärme- und Arbeitsmaschinen	Testat für P	5	7
Modul 1 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	8
Modul 2 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	8
Modul 3 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	8
Modul 4 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	8
Projektmanagement	Testat für P	5	9
Bachelor-Arbeit	-	12	9
Kolloquium	-	3	9

P = Praktikum

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung

Anlage 2: Wahlpflichtblöcke

Block 1 Produktionstechnik	Prüfungsvorleistungen	ECTS
Zerspanen	Testat für P	5
Umformen	Testat für P	5
Arbeitswissenschaft	-	5
Qualitätsmanagement	-	5
Block 2 Kunststofftechnik		ECTS
Konstruieren mit Kunststoffen	Testat für P	5
Fertigungsverfahren Kunststoffe	Testat für P	5
Werkstoffkunde der Kunststoffe	-	5
Qualitätsmanagement	-	5
Block 3 Betriebsorganisation		ECTS
Investition und Finanzierung	-	5
Materialfluss und Logistik	Testat für P	5
Operations Research	-	5
Qualitätsmanagement	-	5
Block 4 Produktentwicklung		ECTS
Genauigkeit u. Zuverlässigkeit von Maschinen u. Geräten	-	5
Getriebetechnik	-	5
Konstruktionssystematik	Testat für P	5
Gewerblicher Rechtsschutz/Patente	-	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch die Präsidien der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachhochschule Bielefeld aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Maschinenbau vom 04. Dezember 2013 ausgefertigt.

Iserlohn, Bielefeld, den 9. April 2014

Fachhochschule Südwestfalen
Der Präsident

Fachhochschule Bielefeld
Die Präsidentin

gez. C. Schuster

gez. Rennen-Allhoff

Professor Dr. C. Schuster

Professorin Dr. B. Rennen-Allhoff